

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

- **TrinkwV § 46 Absatz 1. Nr.1**

- Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) oder auch Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch genannt, schützt die Gesundheit der Verbraucher/innen. Sie gibt Sicherheit beim Gebrauch und Verzehr von Trinkwasser, denn es gibt strenge Anforderungen und Grenzwerte. Die neue Trinkwasserverordnung ist am 24. Juni 2023 in Kraft getreten und verpflichtet die Wasserversorger zu weitreichenden Informationen an die Verbraucher/innen. Diese haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst. Durch Anklicken der markierten Links werden Sie auf die entsprechenden Seiten unseres Internet-Auftritts bzw. auf externe Seiten Dritter weitergeleitet.
- Zweckverband Wald, Von-Weckenstein-Straße 19, 88639 Wald
- **Beschreibung der Wasserversorgung:**
- Der Zweckverband Wald versorgt als Kommunalanstalt / Anstalt des öffentlichen Rechts die Verbandmitglieder mit Trinkwasser.
- Der ZV Wald hat einen Brunnen mit einer Leistung von 30/s sowie einen Notbrunnen mit ca. 7l/s. es besteht ein Notverbund mit der Wasserversorgung Regionalnetze Linzgau mit ca. 7l/s Leistung.
- Das Trinkwasser wird nicht aufbereitet.
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Wald versorgt insgesamt ca. 4.500 Menschen mit Trinkwasser.
- Ca.1250 Einwohner von Aach Linz OT von Pfullendorf, ca. 500 Einwohner von Rengersweiler, Dietershofen/Bufenhofen und Ringgenbach OT von Meßkirch.
- 2750 Einwohner der Gemeinde Wald mit den Ortsteilen Walbertsweiler, Ruhestetten,
- Sentenhardt, Glashütte, Reischach, Hippetsweiler, Kappel, Riedetsweiler und
- Rothenlachen sowie die ansässigen Gewerbebetriebe.
- Die Betriebsführung wurde im Jahr 2014 an die Regionalnetze Linzgau GmbH übertragen.
- Versorgte Einwohner: ca.4500

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

- **Die Wassergebühren finden Sie hier**

- Wasserpreis: 1,40 Euro/netto; 1,50 Euro/brutto (mit 7 % Mehrwertsteuer)
- Grundgebühr: Q 3-4 5,50 Euro /netto/mtl.; 5,89 Euro/brutto (inkl. 7 % MwSt.)
Q3-10 8,33 Euro/netto/mtl.; 8,91 Euro/brutto (inkl. 7 % MwSt.)
- Bauwasserzähler: 75 Euro pauschal (netto); 80,25 Euro brutto
- Wasserversorgungsbeitrag: 1,59 Euro netto; 1,70 Euro brutto.

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

- Untersuchungshäufigkeiten und Untersuchungsparameter gemäß Anlage 6, Teil I der TrinkwV
- Sowohl das Roh- wie auch das Reinwasser werden nach Vor- und Maßgaben eines jeweils mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten und durch die TrinkwV im Umfang und Häufigkeit definierten Probenahmeplanes in Bezug auf die mikrobiologische und chemische Inhaltsstoffe und Parameter beprobt und analysiert.
- Die Zweckverband Wald bedient sich hierfür der fachlichen Expertise des akkreditierten Trinkwasserinstitut Eurofins.
- <https://www.eurofins.de>

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

Probenahmeplan

Probenahmeplan 2025 Zweckverband Wald
 Untersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung 2023

Monat	Untersuchungsumfang	Bezeichnung Entnahmestelle
März	TrinkwV Routine	GWF TB I 4371180101
März	TrinkwV Routine	GWF TB II 4371180102
März	TrinkwV_Routine	Grundschule Wald nach WZ 437118-ON-0001 bitte Leitung gut Spülen
Mai	TrinkwV Pereodisch §14, Konv	Grundschule Wald nach WZ 437118-ON-0001 bitte Leitung gut Spülen
Mai	TrinkwV Pereodisch §14, Konv	GWF TB I 4371180101
Mai	TrinkwV Pereodisch §14, Konv	GWF TB II 4371180102
Mai	TrinkwV_Routine	Grundschule Wald nach WZ 437118-ON-0001 bitte Leitung gut Spülen
August	TrinkwV Routine	Grundschule Wald nach WZ 437118-ON-0001 bitte Leitung gut Spülen
August	TrinkwV Routine	GWF TB I 4371180101
August	TrinkwV Routine	GWF TB II 4371180102
August	TrinkwV_Routine	Grundschule Wald nach WZ 437118-ON-0001 bitte Leitung gut Spülen
November	TrinkwV Routine	GWF TB I 4371180101
November	TrinkwV Routine	GWF TB II 4371180102
November	TrinkwV_Routine	Grundschule Wald nach WZ 437118-ON-0001 bitte Leitung gut Spülen

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023
TrinkwV § 46 Absatz 1. Nr.2

Die aktuellen Trinkwasseranalyse entnehmen Sie folgenden Link:

[https://www.wald-hohenzollern.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Sonstiges/Walder Trinkwasser hat gute Qualit%C3%A4t 2024.pdf](https://www.wald-hohenzollern.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Sonstiges/Walder_Trinkwasser_hat_gute_Qualit%C3%A4t_2024.pdf)

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

- **TrinkwV § 46**
- **Absatz 1. Nr. 3**

Informationen zur Wasserhärte

Seit dem 5. Mai 2007 ist in Deutschland ein neues Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in Kraft, das unter anderem die Einteilung und Bezeichnung der Härtebereiche beim Trinkwasser neu regelt. Damit wurden die bisher geltenden Vorschriften an EU-Recht angepasst. Die Wasserhärte wird in Millimol Calciumcarbonat je Liter gemessen (früher Grad deutscher Härte). Daraus ergeben sich die Härtebereiche weich, mittel und hart.

Wasserhärte, Härtebereich, Härtegrad, Enthärtung – viele Kunden interessieren sich für die Härte ihres Trinkwassers, und das nicht nur wegen der Dosierung des Waschmittels in der Waschmaschine. Die Härte von Wasser wird durch die Menge gelöster Calcium- und Magnesiumverbindungen charakterisiert. Je höher der Gehalt, desto härter das Wasser. Mineralstoffe sind natürliche Bestandteile des Wassers. Die Härte des Trinkwassers hat keinen Einfluss auf seine Qualität. Sie gibt lediglich Auskunft über den Gehalt an Calcium und Magnesium:

Die drei Härtebereiche sind wie folgt definiert:

- **Zum Härtebereich 1** gehören die Wässer, die einen Härtegrad kleiner als 8,4 Grad deutscher Härte (°dH) aufweisen, d. h. sie enthalten weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat pro Liter. Dies sind weiche Wässer.
- **Zum Härtebereich 2** gehören die Wässer, deren Härtegrad sich zwischen 8,4 und 14 Grad deutscher Härte (°dH) bewegt, was einem Calciumcarbonatgehalt von 1,5 bis 2,5 mmol pro Liter entspricht. Dies ist der Härtebereich mittel.
- **Zum Härtebereich 3** gehören die Wässer, deren Härte über 14 Grad deutscher Härte (°dH) liegt, d. h. die mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat pro Liter enthalten. Dies sind harte Wässer.

Der Zweckverband Wald gibt sein Trinkwasser zum überwiegenden Teil im Härtebereich 3 ab.

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

- **TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 4**

- Weiterhin informieren wir Sie über die Untersuchungsergebnisse weiterer Parameter des Trinkwassers, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit dem Trinkwasser in unserem Versorgungsgebiet notwendig sind. Unter Berücksichtigung der "Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage)" des Umweltbundesamtes (UBA) und der darin festgelegten Einsatzbeschränkungen ergeht folgender Hinweis: **Für neue Trinkwasserinstallationen ist auf den Einsatz von Rohren aus Kupfer und schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen ("verzinkter Stahl") zu verzichten**, da bei der gegebenen Wasserbeschaffenheit nicht sicher ist, ob die jeweiligen Grenzwerte der TrinkwV eingehalten werden können. Im Rahmen der Instandhaltung von Bestandsanlagen (Austausch einzelner Rohre oder Komponenten) dürfen diese Werkstoffe weiter verwendet werden, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität nicht zu befürchten ist. Dies wäre z. B. der Fall, wenn bisher keine Grenzwertüberschreitungen in der betreffenden Installation aufgetreten sind. Im Zweifelsfall müsste ein entsprechender Nachweis durch eine gestaffelte Stagnationsbeprobung gemäß der UBA-Empfehlung "Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel" erbracht werden

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

- **TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 5**

- Wir sind verpflichtet, über Gesundheits- und Gebrauchshinweise des Trinkwassers zu informieren, wenn das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen uns unterrichtet, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit.

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

- **TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 6**
- Informationen über das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlagen sind erstmalig bis zum 12. Januar 2029 erforderlich.

Verbraucherinformation gem. § 46 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023

- **TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 7**

Auszug zum Wassersparen finden Sie hier:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flyer-unser-wasser-unsere-verantwortung-was-kann>

Zur Vermeidung einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch stagniertes Trinkwasser:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ratgeber-trink-was-trinkwasser-aus-hahn>

<https://www.dvgw.de/themen/wasser/verbraucherinformationen/trinkwasser-installation>



Signiert von Joachim Grüner
am 15.05.2026